

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 29 (1937)

Heft: 1: Richtlinien für eine neue Politik

Rubrik: Arbeitsrecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die bisherige Bauernregierung erklärt den Rücktritt. Die neue Regierung wird vom Chef der Sozialdemokratischen Partei, Hansson, gebildet.

26. Sept.: Der französische Franken wird um rund 30 Prozent abgewertet.
27. Sept.: Holland erlässt ein Goldausfuhrverbot und schreitet damit zur Abwertung des Guldens.
5. Okt.: Italien beschliesst die Abwertung der Lira.
15. Okt.: Der König der Belgier erklärt, dass Belgien zur Neutralitätspolitik zurückkehre.
20. Dez.: Bei den Wahlen zum norwegischen Storting konnte die regierende Arbeiterpartei ihre Sitzzahl von 69 auf 71 erhöhen. Sie erhielt 42 Prozent der Stimmen, die Konservativen 21 Prozent und 36 Mandate, die Liberalen 16 Prozent der Wahlstimmen und 23 Mandate, die Bauern 11 Prozent der Stimmen und 18 Mandate. Zwei weitere Sitze fielen der christlichen Volkspartei zu. Die übrigen Kleinparteien, die sich an den Wahlen beteiligten, konnten keine Mandate erhalten.
3. Nov.: In den Vereinigten Staaten wurde der bisherige Präsident Roosevelt mit überwiegendem Mehr wiedergewählt. Er erhielt über 24 Millionen Stimmen; sein Gegenkandidat Landon 13 Millionen.
24. Nov.: Carl Ossietzky wird der Friedensnobelpreis für 1936 zuerkannt.
25. Nov.: Zwischen Deutschland und Japan wird ein Abkommen abgeschlossen, das die Bekämpfung des Kommunismus erstrebt.
11. Dez.: Der englische König Eduard VIII. dankt ab, da das Kabinett und das Parlament die Zustimmung zu seinen Heiratsplänen verweigern. Als Nachfolger besteigt sein Bruder Georg VI. den Thron.

Arbeitsrecht.

Haftung des Dienstherrn.

Einem Bureauangestellten wurde während der Arbeitszeit ein Mantel entwendet. Er hatte ihn an dem von der Arbeitgeberin bezeichneten Platz in einem Korridor aufbewahrt. Da täglich zahlreiche Besucher durch diesen Gang gingen, wurde die Garderobeeinrichtung als unzulänglich erklärt und der Arbeitgeberin die Haftung für den gestohlenen Gegenstand auferlegt.

Kündigung wegen Krankheit.

Nach Obligationenrecht Art. 352 darf aus wichtigen Gründen der Arbeitsvertrag sofort, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, aufgelöst werden. Als wichtiger Grund kann jedoch in keinem Fall eine unverschuldete Krankheit von verhältnismässig kurzer Dauer gelten. Ein Officebursche wurde entlassen, weil er während zwei Tagen wegen Kopfschmerzen die Arbeit unterbrach und sich beim Wirt nicht krank gemeldet hatte. Das Gewerbegericht Bern entschied, dass der Arbeitgeber nicht zur fristlosen Entlassung berechtigt gewesen sei, sondern dass dafür nur «schwer gravierende Verfehlungen» in Betracht kommen können.

Kündigungsfrist.

In einem überjährigen Dienstverhältnis muss eine Kündigungsfrist von mindestens zwei Wochen eingehalten werden. Ein Malermeister teilte seinem Arbeiter zwei Monate vor der Entlassung mit, dass er beabsichtige, das Geschäft gelegentlich aufzugeben, er werde jedoch seinen Nachfolger bitten, ihn weiter zu beschäftigen. Bei der Geschäftsübergabe wurde der Arbeiter entlassen, da der Nachfolger nicht genügend Arbeit für ihn hatte. Eine ausdrückliche Kündigung war nicht erfolgt; die Mitteilung über die Liquidation des Geschäftes konnte nicht als eine solche aufgefasst werden. Der Angestellte war noch weiterhin auf unbestimmte Zeit angestellt. Der Meister musste deshalb für den Verdienstaufschlag wegen Nichteinhaltung der Kündigungsfrist haften.

In einer anderen Unternehmung wollte man einen Arbeiter ohne Grund fristlos entlassen. Der Arbeiter verlangte die Einhaltung der Kündigungsfrist oder die Entschädigung für den Verdienstaufschlag. Daraufhin wurde ihm erklärt, dass er noch 14 Tage arbeiten könne. Bei der Entlassung — zwei Wochen später — verlangte der Arbeiter eine schriftliche Kündigung. Das Gewerbegericht entschied zugunsten des Unternehmers. Die schriftliche Form ist für die Kündigung nicht erforderlich. Die Erklärung, dass der Arbeiter noch 14 Tage bleiben könne, muss als Aufrechterhaltung der ersten Kündigung aufgefasst werden.

Ein Officebursche erhielt eine formgerechte Kündigung, wurde jedoch nachher von der Wirtin gefragt, ob er damit einverstanden sei, bis zur Rückkehr des Ehemannes weiterzuarbeiten. Nach dessen Rückkehr wurde er sofort entlassen. Der Officebursche stellte sich auf den Standpunkt, dass die Kündigung zurückgenommen worden sei und verlangte eine neue Kündigungsfrist. Das Gericht entschied jedoch, dass die Weiterbeschäftigung auf Zusehen hin erfolgt sei, wobei die Kündigung ungeändert weiter bestanden habe.

Buchbesprechungen.

Dr. Erika Rikli. Der Revisionismus. Ein Revisionsversuch der deutschen marxistischen Theorie 1890/1914. Zürcher volkswirtschaftliche Forschungen, herausgegeben von Prof. Saitzew. Verlag Dr. H. Girsberger, Zürich. 1936. 128 Seiten.

Die Doktorarbeit Erika Riklis behandelt in theoretisch gründlicher und doch leicht verständlicher Art die geistigen Strömungen in der deutschen Sozialdemokratie, die unter dem Namen Revisionismus bekannt geworden sind. Die Verfasserin erklärt den Revisionismus als Kind seiner Zeit, stellt sodann die einzelnen revisionistischen Theorien sehr klar dar und untersucht zum Schluss dessen Stellung in der Ideengeschichte. Von besonderem aktuellen Interesse ist heute, im Zeitalter des Faschismus, die Kritik des Revisionismus an der marxistischen Lehre. Gewiss hat sich seither manche Theorie der Revisionisten als unhaltbar erwiesen, besonders ihre Konjunkturtheorie. Doch ihre Ablehnung der mechanistischen Auffassung, die dem Marxismus zugrundeliegt und die stark auf die Politik der sozialdemokratischen Parteien abgefärbt hatte, und namentlich ihre politischen Auffassungen sind durch die Ereignisse des letzten Jahrzehnts vollauf gerechtfertigt worden. Die Revisionisten hatten erkannt, welche wichtige Rolle dem Mittelstand zukommt. Leider haben sie diese politischen Erkenntnisse nicht genügend entwickelt, und vor allem zogen sie daraus nicht die nötigen Folgerungen. Doch die sozialistische Theorie von heute wird, soweit sie sich im Kampfe gegen den Faschismus überhaupt fortbilden kann, unbedingt die Ideen, die vor einigen Jahrzehnten von Bernstein, Vollmar und anderen vertreten wurden, berücksichtigen müssen.

M. W.